

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Magnus-Kirchengemeinde Esens in Esens

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Magnus-Kirchengemeinde Esens hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Kirchengemeinde in seiner Sitzung am 02.10.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
1. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt hat,
 2. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 4. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 - Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht,

1. bei Grabnutzungsgebühren bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungszeit der Grabstätte bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung,
2. bei sonstigen Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung,
3. bei Verwaltungsgebühren mit der Antragstellung.

§ 4 - Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten bzw. Mahngebühren durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 650,00 €
- b) Kindersarg, für 20 Jahre: ----- 400,00 €
- c) Urne, für 20 Jahre: ----- 395,00 €

2. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 720,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 24,00 €
- c) Kind, für 20 Jahre: ----- 450,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 22,50 €
- e) Urne, für 20 Jahre: ----- 450,00 €
- f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 22,50 €

3. Rasengrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofunterhaltungsgebühr:

- a) Rasen-Reihengrab Sarg, für 30 Jahre: ----- 1.250,00 €
- b) Rasen-Reihengrab Urne, für 20 Jahre: ----- 495,00 €
- c) Rasen-Wahlgrab Sarg, für 30 Jahre: ----- 1.455,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 48,50 €
- e) Rasen-Wahlgrab Urne, für 20 Jahre: ----- 730,00 €
- f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 36,50 €

Umwandlungsgebühr für jedes Jahr der Umwandlung einer bepflanzten Grabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht, zahlbar für die verbleibende Nutzungsdauer im Voraus je Stelle und Jahr:

Bei Grabstätten, die **vor** Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erworben wurden:

g) Sarggrabstelle: ----- 38,00 €
h) Urnengrabstelle:----- 28,00 €

Bei Grabstätten, die **nach** Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erworben wurden:

i) Sarggrabstelle: ----- 25,00 €
j) Urnengrabstelle:----- 15,00 €

4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte oder Rasenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie die Gebühr für die Umwandlung in eine Rasengrabstätte wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Schließen des Grabes sowie für das Auflegen des Grabschmuckes

a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.:----- 455,00 €
b) für eine Erdbestattung im Kindergrab----- 160,00 €
c) für eine Urnenbeisetzung: ----- 115,00 €

III. Nutzungsgebühren:

a) für die Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier: ----- 200,00 €
b) für die Benutzung einer Leichenkammer: ----- 80,00 €
c) für die Benutzung des Vorraums der Leichenkammern für eine kleine Andacht:----- 40,00 €

IV. Friedhofunterhaltungsgebühr:

Aus der Friedhofunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Unterhaltungsmaßnahmen und Pflegeaufwendungen für den Friedhof und seine Einrichtungen finanziert, insbesondere anteilige Personal-, Maschinen-, Verwaltungs- und sonstige Betriebskosten zur Unterhaltung der allgemeinen Außenanlagen, die nicht bereits über die Gebühren für die Nutzungsrechte finanziert werden.

Die Friedhofunterhaltungsgebühr wird je Grabstelle erhoben.

Für ein Jahr - je Grabstelle -:----- 13,00 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für Nutzungsrechte an Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erworben wurden. Bei Neuerwerb und Verlängerungszeiten von Nutzungsrechten ab Inkrafttreten dieser Gebührenordnung wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie ist dann in der Nutzungsgebühr enthalten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

V. Sonstige Gebühren:

1. Grabmalgenehmigung stehendes Grabmal, inkl. jährlicher Standsicherheitsprüfung:----- 30,00 €
2. Grabmalgenehmigung liegendes Grabmal: ----- 15,00 €
3. Verwaltungskostenpauschale (z.B. Umschreibung / Umwandlung des Nutzungsrechtes, etc.):----- 15,00 €
4. Pauschale für das Abräumen und Einebnen einer Grabstätte:----- 80,00 €
5. Entsorgung Grabeinfassung o. Grabmal: ----- 40,00 €
6. Pflege nicht angelegter Grabstätten ohne Belegung gem. § 15 Abs. 1 der Friedhofsordnung:
a) Sarggrabstätte, je Stelle u. Jahr: ----- 25,00 €
b) Urnengrabstätte, je Stelle u. Jahr: ----- 15,00 €
7. besonderer, zusätzlich Arbeitsaufwand, je angefangene 1/2 Arbeitsstunde:----- 20,00 €
8. Sargträger, je Träger: ----- 34,00 €

§ 7 – Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 – Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.07.2014 außer Kraft.

Esens, den 02.10.2019

Der Kirchenvorstand:

L.S.

M. Harke
Vorsitzende

M. Post
Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 02.10.2019 und die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Harlingerland vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 03.12.2019

L.S.

Dierks
(Dierks, Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat

Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung:
Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 13 vom
30.12.2019